

Beschluss des Gemeinderates am 8. Juni 2016, öffentliche Bekanntmachung am 16. März 2017,
Inkrafttreten am 17. März 2017

Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen

Inhaltsverzeichnis

Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen	1
§ 1 Öffentliche Bekanntmachungen.....	2

Aufgrund von §4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Bekanntmachung der Neufassung vom 16. September 1974 (Ges. Bl.S. 373) in Verbindung mit §1 der Ersten Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 31. Oktober 1955, zuletzt geändert am 25. August 1969 (Ges. Bl.S. 208), hat der vorläufige Gemeinderat am 2. Januar 1975 nachstehende Satzung, geändert am 8. Juni 2016, beschlossen:

§ 1 Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Ostfildern erfolgen durch Bereitstellung im Internet unter www.ostfildern.de, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Als Tag der Bekanntmachung gilt der Tag der Bereitstellung. Die Wortlaute der öffentlichen Bekanntmachungen können bei der Stadtverwaltung, Geschäftsstelle Gemeinderat, Klosterhof 10 von jedermann während der Sprechzeiten kostenlos eingesehen werden; sie werden gegen Kostenerstattung als Ausdruck zur Verfügung gestellt oder unter Angabe der Bezugsadresse postalisch übermittelt.

(2) Abweichend von Absatz 1 erfolgen öffentliche Bekanntmachungen der Stadt zu Bauleitplänen in der Stadtrundschau und ergänzend durch Bereitstellung im Internet gemäß Absatz 1. Als Tag der Bekanntmachung gilt der Erscheinungstag der Stadtrundschau.